



Einverständniserklärung gemäß §27 WaffG

(nicht für Lichtpunkt notwendig)

Hiermit erkläre ich mich / erklären wir uns* bis auf Widerruf damit einverstanden,
dass mein / unser Kind*

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum u. Ort: _____

Straße: _____

PLZ / Wohnort: _____

am offiziellen Schießbetrieb (Training und Wettkampf) sowie an allgemeinen sportlichen und an überfachlichen Veranstaltungen der Schießsportgruppe von 1957 e.V. Wahrenholz unter der nach § 27 Abs. 3 Waffengesetz erforderlichen Aufsicht teilnimmt. Der Widerspruch muss schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Ort und Datum

Unterschrift des 1. Sorgeberechtigten

Unterschrift des 2. Sorgeberechtigten**

* Bitte streichen Sie Unzutreffendes durch

** Bei allein Sorgeberechtigten bitte einen Nachweis über das alleinige Sorgerecht beifügen

Bemerkung:

Das Waffengesetz erlaubt das Schießen mit Schusswaffen von Kindern und Jugendlichen

Kinder unter 12 Jahren: Mit Ausnahmegenehmigung der Waffenbehörde ist das Schießen wie bei Kindern von 12-13 Jahren möglich

Kinder von 12-13 Jahren:

- Schießen mit Luftpistole und Luftgewehr
- unter Obhut einer verantwortlichen und zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeigneten Aufsichtspersonen
- Unter Anwesenheit des Sorgeberechtigten oder mit dessen schriftlicher Einverständniserklärung

Jugendliche von 14-15 Jahren:

- Wie bei Kindern von 12-13 Jahren jedoch zusätzlich
- Schießen mit Kleinkaliber-Sportpistole und Kleinkaliber-Sportgewehr

Jugendliche ab 16 Jahren:

- Wie bei Jugendlichen von 14-15 Jahren
- Jedoch keine besondere Obhut erforderlich

Hinweis:

Das schriftliche Einverständnis des Sorgeberechtigten oder dessen persönliche Anwesenheit ist für alle Minderjährigen gesetzlich vorgeschrieben (§ 27 Abs. 3 WaffG).

Diese Einverständniserklärung ist während des Schießbetriebes aufzubewahren und der zuständigen Behörde oder deren Beauftragten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Die zur Kinder- und Jugendarbeit für das Schießen geeignete Aufsichtsperson (Inhaber einer Jugendbasislizenz) muß anwesend sein, bei: - Kindern bis zum 14. Lebensjahr für das Schießen mit Luftdruckwaffen (§ 27 Abs 3 Ziffer 1 WaffG) - Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr für das Schießen mit Kleinkaliberwaffen und Flinten (§ 27 Abs 3 Ziffer 2 WaffG).

Darüber hinaus ist grundsätzlich die Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson (Schießstandaufsicht) beim Schießen erforderlich.